

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 189 Abs. 3 Satz 2

Die Entschädigungsgerichte sind auch an eine Wiedereinsetzung durch die Behörde gebunden, die diese vor dem 18. September 1965 (Inkrafttreten von Nr. 111 BEG-SchlußG) gewährt hat. Die veränderte Rechtslage ist im Revisionsverfahren zu berücksichtigen.

BGH, Urt. v. 1. Dezember 1965 - IV ZR 264/64 -
OLG München
LG München I

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_264/64

URTEIL

Verkündet am

1. Dezember 1965

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des berufslosen Robert P [REDACTED] ,

N [REDACTED] (Kreis M [REDACTED] / [REDACTED]),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der

Finanzen in M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. Juli 1964 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Der Kläger ist in Ungarn geboren und nach seinen Angaben mütterlicherseits Zigeuner. Zwischen 1930 und 1941 wurde er von österreichischen Gerichten vierzehnmal wegen Landstreicherei, Bettelns und Zuwiderhandlungen gegen Aufenthaltsverbote und Passvorschriften bestraft. Am 14.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

August 1942 wurde er in N[REDACTED] an der Saale festgenommen und am 15. Oktober 1942 vom Amtsgericht Würzburg wegen unbefugten Grenzübertritts zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Nach Verbüßung dieser Strafe befand er sich vom 22. Januar 1943 bis Ende April 1945 im Konzentrationslager Dachau. Am 31. Dezember 1952 hatte er seinen Wohnsitz im Kreise M[REDACTED].

Seine Anträge auf Entschädigung nach dem US-EG und nach dem BErgG sind vom Landgericht München I rechtskräftig abgewiesen worden. Mit einem am 11. März 1960 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Schreiben erhob der Kläger erneut Ansprüche als politisch und rassisch Verfolgter. Mit einem am 30. Mai 1960 eingegangenen Schreiben bat er um Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Anmeldefrist. Durch den angefochtenen Bescheid vom 29. September 1960 hat die Entschädigungsbehörde dem Wiedereinsetzungsantrage gemäß § 189 Abs. 3 BEG stattgegeben, weil der Kläger nachgewiesen habe, daß er im Ausland unter Verhältnissen gelebt habe, die es ihm unmöglich machten, von einer neuen Anmeldefrist Kenntnis zu erhalten. Zugleich hat die Behörde die Ansprüche wegen Schadens an Freiheit, an Gesundheit und im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen abgelehnt, weil eine politische oder rassische Verfolgung nicht erwiesen sei.

Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landgericht stellt fest, daß der Kläger weder aus politischen noch aus rassischen Gründen verfolgt worden sei. Der Berufungsrichter verneint die Rechtzeitigkeit und die Begründetheit des Wiedereinsetzungsgesuchs. Er hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision bittet der Kläger, das beklagte Land zu einer Entschädigung gemäß § 1 BEG zu verpflichten. Der Beklagte hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist begründet.

Nach Art. I Nr. 111 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) sind die Entschädigungsgerichte an die Entscheidung der Entschädigungsbehörde gebunden, wenn diese ausdrücklich oder stillschweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 189 Abs. 3 BEG gewährt hat. Diese Vorschrift ist zwar nach Art. XII Nr. 6 des Gesetzes erst seit dem 18. September 1965 in Kraft. Aus Art. III Nr. 1 Abs. 4 ergibt sich aber, daß die Gerichte auch an eine Wiedereinsetzung gebunden sind, die die Behörde vor ihrem Inkrafttreten gewährt hat.

Wenn nach der Abs. 4 aaO für entsprechend anwendbar erklärten Vorschrift des Abs. 3 aaO im Falle der Wiedereinsetzung durch die Behörde die Rechtskraft einer früheren Entscheidung einer neuen Entscheidung über den Entschädigungsanspruch nicht entgegenstehen soll, so kann es sich bei dieser früheren Entscheidung nur um eine gerichtliche Ablehnung des Anspruchs wegen verspäteter Anmeldung (§ 189 Abs. 1 BEG) handeln. Dieser Grund der Ablehnung greift nicht mehr durch.

Nach Abs. 1 aaO kann der Berechtigte trotz Rechtskraft der früheren Entscheidung bis zum 30. September 1966 einen neuen Entschädigungsantrag stellen, wenn ihm das Schlußgesetz erstmalig bestimmte Ansprüche gewährt. Abs. 4 aaO schreibt die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auch für den Fall vor, daß die Behörde Wiedereinsetzung gewährt hat. Das bedeutet aber nicht, daß der Gesetzgeber der Behörde gestattet, die Voraussetzungen der bereits gewährten Wiedereinsetzung nachzuprüfen und von ihrer früheren Entscheidung nunmehr abzurücken. Die Behörde müßte vielmehr auch in der neuen Entscheidung zur Sache den Entschädigungsantrag als rechtzeitig behandeln. Hieran wären die Entschädigungsgerichte gebunden. Die Wiederholung des behördlichen Verfahrens erübrigt sich daher in den Fällen, wo die Gerichte noch mit dem Entschädigungsanspruch befaßt sind, sofern sie der neuen Rechtslage, der Bindung an die Wiedereinsetzung der Behörde, Rechnung tragen. Da die Endgültigkeit der einmal gewährten Wiedereinsetzung feststeht, ist sie auch im Revisionsverfahren zu berücksichtigen.

Das Landgericht hat bereits zur Sache entschieden. Der Rechtsstreit ist daher an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Für eine Verurteilung des beklagten Landes durch den erkennenden Senat, wie sie der Revision vorschwebt, fehlen die tatsächlichen Feststellungen im Berufungsurteil.

Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

v.d.Mühlen